



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 139/18**

Luxemburg, den 26. September 2018

Urteile in den Rechtssachen C-98/17 P,  
Koninklijke Philips NV und Philips France / Kommission, und C-99/17 P,  
Infineon Technologies AG / Kommission

---

**Im Zusammenhang mit dem Kartell auf dem Markt für Smartcard-Chips verweist der Gerichtshof die Sache Infineon Technologies zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der verhängten Geldbuße an das Gericht zurück und weist das von Philips eingelegte Rechtsmittel zurück**

Mit Beschluss vom 3. September 2014<sup>1</sup> verhängte die Kommission gegen mehrere Unternehmen<sup>2</sup> Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 138 Mio. Euro, weil sie in der Zeit von 2003 bis 2005 ihre Preispolitik im Sektor für Smartcard-Chips im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) koordiniert hatten. Das Kartell stützte sich auf ein Netz bilateraler Kontakte und den Austausch sensibler Geschäftsdaten zwischen den Unternehmen, u. a. in Bezug auf die Preise.

Renesas wurde die Geldbuße vollständig erlassen, weil sie die Kommission über die Existenz des Kartells informiert hatte. Die Geldbuße von Infineon wurde um 20 % ermäßigt, weil sich ihre Beteiligung auf Absprachen mit Samsung und Renesas beschränkte. Die Geldbuße von Samsung wurde um 30 % ermäßigt, weil sie Informationen von erheblichem Mehrwert geliefert hatte. Die Kommission verhängte eine Geldbuße von 82 784 000 Euro gegen Infineon und von 20 148 000 Euro gegen Philips; beiden wurde keine Ermäßigung nach der Mitteilung über Zusammenarbeit<sup>3</sup> gewährt.

Infineon und Philips riefen das Gericht der Europäischen Union an und beantragten, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Sie bestritten zum einen die Existenz eines Kartells und rügten zum anderen die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit seinen Urteilen vom 15. Dezember 2016 wies das Gericht die Klagen ab und bestätigte die von der Kommission gegen Infineon und Philips verhängten Geldbußen.<sup>4</sup>

Infineon und Philips haben gegen die Urteile des Gerichts beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

Infineon wirft dem Gericht u. a. vor, dass es nur fünf der elf von der Kommission festgestellten, angeblich rechtswidrigen Kontakte geprüft habe, obwohl sie alle diese Kontakte bestritten habe. Die unvollständige gerichtliche Kontrolle des Beschlusses habe zu einer unzureichenden Kontrolle der Geldbuße geführt.

Philips rügt die Beurteilung des Vorliegens eines Kartells durch das Gericht und die Höhe der verhängten Geldbuße.

---

<sup>1</sup> Beschluss C(2014) 6250 final vom 3. September 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39574 – Smartcard-Chips).

<sup>2</sup> Und zwar 1. Infineon Technologies, 2. Koninklijke Philips Electronics und deren Tochtergesellschaft Philips France SAS, 3. Samsung Electronics und Samsung Semiconductor Europe sowie 4. Renesas Electronics als Rechtsnachfolgerin von Renesas Technology und Renesas Electronics Europe.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

<sup>4</sup> Urteile vom 15. Dezember 2016, Philips und Philips France/Kommission ([T-762/14](#)) und Infineon Technologies/Kommission ([T-758/14](#)), siehe auch Pressemitteilung Nr. [136/16](#).

**In seinem heutigen Urteil in der Rechtssache C-99/17 P, Infineon Technologies**, führt der Gerichtshof aus, dass der Unionsrichter, um den Erfordernissen einer unbeschränkten gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich der Geldbuße zu genügen, jede Rechts- oder Sachrüge zu prüfen hat, mit der dargetan werden soll, dass die Höhe der Geldbuße Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung nicht angemessen ist. Zu den bei der Beurteilung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigenden Gesichtspunkten zählen u. a. die Zahl und die Intensität der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass aus dem in Rede stehenden Beschluss hervorgeht, dass die Kommission aufgrund von elf bilateralen Kontakten zwischen Infineon, Samsung und Renesas das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung festgestellt hat. Infineon rügte vor dem Gericht die Beurteilungen, die die Kommission bezüglich jedes dieser Kontakte vorgenommen hat, und beanstandete die Berechnung der gegen sie verhängten Geldbuße. Sie ersuchte das Gericht daher, eine tatsächliche Beteiligung ihrerseits an der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls den genauen Umfang dieser Beteiligung zu prüfen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass, auch wenn das Gericht nicht verpflichtet ist, bei der Beurteilung der Schwere der von der Rechtsmittelführerin begangenen Zuwiderhandlung und der Festsetzung der Geldbuße die genaue Zahl der bilateralen Kontakte zugrunde zu legen, dieser Gesichtspunkt einen relevanten Gesichtspunkt unter anderen darstellen kann.

**Folglich hat das Gericht zwangsläufig den Umfang seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung verkannt, indem es nicht auf das Vorbringen von Infineon eingegangen ist, wonach die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, indem sie die Höhe der Geldbuße festgesetzt habe, ohne die begrenzte Zahl der Kontakte, an denen Infineon beteiligt gewesen sei, zu berücksichtigen.** Dies gilt umso mehr, als das Gericht sich im vorliegenden Fall darauf beschränkt hat, fünf der elf im Beschluss der Kommission festgestellten Kontakte zu bestätigen, und dabei die Frage offenließ, ob die Kommission auch die sechs weiteren festgestellten Kontakte nachgewiesen hat.

**Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts daher auf, soweit es hinsichtlich der Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht rechtsfehlerhaft ist.**

**Der Gerichtshof verweist die Sache an das Gericht zurück, damit es die Verhältnismäßigkeit der verhängten Geldbuße gegenüber der Zahl der zulasten von Infineon festgestellten Kontakte beurteilt und dabei gegebenenfalls prüft, ob die Kommission die sechs Kontakte, zu denen es sich noch nicht geäußert hat, nachgewiesen hat.**

**In der Rechtssache C-98/17 P, Koninklijke Philips NV und Philips France, weist der Gerichtshof das Rechtsmittel insgesamt zurück.** Er bestätigt damit den Beschluss der Kommission und die gegen die Koninklijke Philips NV und Philips France verhängte Geldbuße.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([C-98/17 P](#) et [C-99/17 P](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*